

## Vom Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ zu den Waldkliniken Eisenberg: Neuer Name, neues Logo

Das Eisenberger Krankenhaus firmiert seit Jahresbeginn unter neuem Namen. Aus dem Waldkrankenhaus Rudolf Elle werden, 70 Jahre nach Gründung, die „Waldkliniken Eisenberg“. Zugleich wird das „Deutsche Zentrum für Orthopädie“ aus der Taufe gehoben. Die vier Kliniken – die Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie/

Coloskopie, die Klinik für Innere Medizin, die Klinik für Anästhesie sowie das Deutsche Zentrum für Orthopädie – sind mit einem einheitlichen Logo verbunden, das sich lediglich farblich unterscheidet. Das Farbkonzept, das sich an naturnahe Farben anlehnt, wurde vom Architekten Matteo Thun gestaltet, der auch das neue Betten-



haus entworfen hat, das gerade gebaut wird. Das neue Logo zeigt ein stilisiertes Eichenblatt. Das Blatt hat ein Skelett - wie unser Körper, so der Hintergrund. Die Eiche ist ein Symbol des Wachstums und der Regeneration, und eine Vielzahl von Eichen stehen auf dem Gelände der Waldkliniken Eisenberg.

## Amtlicher Teil

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Rauschwitz gem. § 25 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 89):**

Für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Rauschwitz hat das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgenden Wahltermin festgesetzt:

**Sonntag, den 15.04.2018**

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 29.04.2018 statt.

Eisenberg, 15.01.2018

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Der Landrat

Andreas Heller

- im Original gezeichnet -

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz gem. § 13 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 89):**

Für die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz hat das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgenden Wahltermin festgesetzt:

**Sonntag, den 15.04.2018**

Eisenberg, 15.01.2018

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Der Landrat

Andreas Heller

- im Original gezeichnet -

## Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats des Saale-Holzland-Kreises

1. Im Saale-Holzland-Kreis wird am 15.04.2018 der Landrat gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung

mung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 230 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er

mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis bis zum 12. März 2018 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach

Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis von

Montag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schloßgasse 17, Raum 017 in 07607 Eisenberg ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen (Verwaltungsgemeinschaften/erfüllenden Gemeinden) innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaften/erfüllenden Gemeinden) seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis oder den Gemeindeverwaltungen (Verwaltungsgemeinschaften/erfüllenden Gemeinden) der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 2. März 2018 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 2. März 2018 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 12. März 2018 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 13. März 2018 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen

Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Eisenberg, den 27.01.2018

Dr. Dietmar Möller  
Kreiswahlleiter

## Informationen aus dem Kreistag

**Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 13.12.2017, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 21. Sitzung zusammen.**

An der Sitzung nahmen 40 Kreistagsmitglieder, der Landrat, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

### **Beschluss K 349-21/17**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Berufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Landratswahl 2018 im Saale-Holzland-Kreis“ in den öffentlichen Teil der Kreistagsitzung.

**Zustimmung**

### **Beschluss K 351-21/17**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für Frau Dr. Kaiser und Herrn Walter zu dem Tagesordnungspunkt 4 - „Bericht der an die Stiftung Leuchtenburg übertragenen Aufgaben (Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 221-10/11“.

**Zustimmung**

### **Beschluss K 352-21/17**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestellt Herrn Ulrich Nette zum stellvertretenden Verbandsrat für den Zweckverband „Eisenberger Mühltal“.

**Zustimmung**

### **Beschluss K 353-21/17**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt: Die Haushaltsstelle 4543.7714 – „Hilfen in Kindertagesstätten“ wird um den Betrag von 171.000 EUR verringert. Gleichzeitig erfolgt eine Reduzierung der Haushaltsstelle 9000.0720 – „Kreisumlage“ um diese Summe. Der Kreisumlagegesetz wird in entsprechender Höhe neu festgesetzt.

**Ablehnung**

### **Beschluss K 354-21/17**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich aller Anlagen.

**Zustimmung**

### **Beschluss K 355-21/17**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den dem Haushaltsplan 2018 gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm.

**Zustimmung**

### **Beschluss K 356-21/17**

(1) Auf Vorschlag der Fraktion CDU beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Herrn Carsten Erbe als sachkundigen Bürger im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ab.

(2) Auf Vorschlag der Fraktion CDU beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Frau Lilly Krahnert als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

(3) Auf Vorschlag der Fraktion LINKE/GRÜNE beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Herrn Knut Meenzen als sachkundigen Bürger im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ab.

(4) Auf Vorschlag der Fraktion LINKE/GRÜNE beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Frau Johanna Kranert als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

(5) Auf Vorschlag der Fraktion SPD beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Frau Sandra Hillesheim als sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Haushalt und Finanzen ab.

(6) Auf Vorschlag der Fraktion SPD beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Herrn Moritz Kalthoff als sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Haushalt und Finanzen.

**Zustimmung**

**Beschluss K 357-21/17**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Dr. Dietmar Möller zum Kreiswahlleiter für die Landratswahl 2018. **Zustimmung**

**Beschluss K 358-21/17**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Herrn Roy Tröbst zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Landratswahl 2018. **Zustimmung**

**Beschluss K 359-21/17**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 20. Sitzung vom 20.09.2017. **Zustimmung**

**Beschluss K 360-21/17**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rederecht für Herrn Petermann zu dem Tagesordnungspunkt 13 – „Informationen“. **Zustimmung**

**Ordnungsamt****Termin Fischerprüfung**

Gemäß Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFischPVO) vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 427) in der jeweils geltenden Fassung führt die Untere Fischereibehörde des Saale-Holzland-Kreises eine Fischerprüfung zur erstmaligen Erteilung eines Fischereischeines durch.

Die Fischerprüfung findet

**am Samstag, dem 21.04.2018,  
um 09:00 Uhr,  
im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis,  
im Schloß, 07607 Eisenberg,** statt.

Die Prüfung ist in schriftlicher Form abzulegen und dauert 90 Minuten. Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem von den Fischereivereinen angebotenen Vorbereitungslehrgängen. Die Lehrgangsdauer muss mindestens 30 Stunden beinhalten. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang ist dem Prüfungsantrag beizufügen.

Die Prüfung ist grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss der Unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seine Hauptwohnung hat. Mit Einwilligung der Unteren Fischereibehörde (Ausnahmegenehmigung) kann die Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürFischPVO auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Fischereibehörde abgelegt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag mit Begründung erforderlich. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten.

**Ansprechpartner bei der Unteren Fischereibehörde:**

Herr Sochor, Telefon: 036691 70536,  
E-Mail: [ordnung@lrshk.thueringen.de](mailto:ordnung@lrshk.thueringen.de)

**Folgende Vorbereitungslehrgänge werden angeboten:**

Die Anmeldung ist direkt bei den Veranstaltern vorzunehmen.

**Fliegenfischerverein Holzland e. V.**

Lehrgangsort: Gebäude der Feuerwehr, Geraer Straße 26,  
07639 Bad Klosterlausnitz  
ab 16.02.2018 / 17:00 Uhr  
Ansprechpartner: Herr Liebold, Telefon: 0174 7752460

**Wendepunkt e. V. Wolfersdorf**

Lehrgangsort: Rothehofstal 2, 07646 Trockenborn-Wolfersdorf  
17./18.02.2018 / 09:00 Uhr - 14:00 Uhr  
10./11.03.2018  
17./18.03.2018  
Ansprechpartner: Frau Peringe, Telefon: 036428 590

**Auenland Fischerschule**

Lehrgangsort: Auenland Akademie Niederkrossen, Niederkrossen 27,  
07407 Uhlstädt-Kirchhasel  
16.02.2018 / 17:00 Uhr  
Ansprechpartner: Herr Schmidt, Telefon: 036742 149999,  
E-Mail: [info@auenlandakademie.de](mailto:info@auenlandakademie.de)

**Dienstleistungsbetrieb / Abfallwirtschaft****Der Dienstleistungsbetrieb**

**Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft informiert:**

**Hinweise zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

In den ersten Monaten des Jahres werden erfahrungsgemäß die alten, ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte zur Entsorgung angemeldet. Bitte achten Sie darauf, dass Kleinstelektroschrott, wie elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Handys usw. von Ihnen gesammelt werden und möglichst mit einem größeren Elektroaltgerät zur Abholung angemeldet werden sollten. Sie können jedoch jederzeit zu den Öffnungszeiten den Kleinstelektroschrott auf dem Wertstoffhof der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co KG in Eisenberg, Mozartstr. 4 abgeben. Der Dienstleistungsbetrieb weist aus gegebenem Anlass nochmals darauf hin, dass bei der Entsorgung von Elektrogeräten, speziell bei Haushaltsgroßgeräten - wie Herde, Kühlschränke und Gefrierschränke – darauf zu achten ist, dass in den Geräten noch verbliebene Lebensmittel vor der Entsorgung zu entfernen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, bleiben diese Geräte stehen. Auch Waschmaschinen und Friteusen sind vor der Entsorgung bitte zu entleeren. Die Mitarbeiter der Entsorgungsfirma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co KG werden es Ihnen danken.

Noch einmal der Hinweis – Ihre ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte können Sie jederzeit neben der Anmeldung per Mail ([mail@awb-shk.de](mailto:mail@awb-shk.de)) auch telefonisch bei der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG unter 03641 – 47 253 14 zur Abholung anmelden oder Sie besuchen den von der Fa. Veolia eingerichteten Wertstoffhof in 07607 Eisenberg, Mozartstr. 4. Hier können Sie zu den Öffnungszeiten Ihre ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte ebenfalls kostenlos abgeben. (Ansprechpartner: Herr Gebhard - Tel. 0172 -1051451)

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder [mail@awb-shk.de](mailto:mail@awb-shk.de) gern zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter

**Informationen der Zweckverbände**

**Zweckverband  
Trinkwasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Eisenberg** 

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgende Haushaltssatzung.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

**1. im Erfolgsplan**

die Erträge	9.519.281 €
die Aufwendungen	9.519.281 €

**2. im Vermögensplan**

die Einnahmen	5.644.681 €
die Ausgaben	5.644.681 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird mit 800.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Eisenberg, den 27. Dezember 2017

Dr. Darnstädt  
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

### **Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgenden Wirtschaftsplan.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

**1. im Erfolgsplan**

die Erträge	9.519.281 €
die Aufwendungen	9.519.281 €

**2. im Vermögensplan**

die Einnahmen	5.644.681 €
die Ausgaben	5.644.681 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird mit 800.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

**§ 6**

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Eisenberg, den 27. Dezember 2017

Dr. Darnstädt  
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für das Wirtschaftsjahr 2018**

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg hat am 14. November 2017 die Haushaltssatzung 2018 und den Wirtschaftsplan 2018 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bestätigte mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 die rechtsaufsichtliche Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für das Haushaltsjahr 2018. Die Haushaltssatzung 2018 und der Wirtschaftsplan 2018 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 29. Januar 2018 bis 12. Februar 2018 im Zimmer 2.02 des ZWE während der Sprechzeiten aus.

Eisenberg, den 27. Dezember 2017

Dr. Darnstädt  
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

### **Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Trinkwasser- versorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE), Teichstraße 16, 07607 Eisenberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eisenberg, den 27. Dezember 2017

Dr. Darnstädt  
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

**Zweckverband****„Brehm-Gedenkstätte Renthendorf“**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Brehm-Gedenkstätte Renthendorf“ (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2018**

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt,  
er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den <b>Einnahmen</b> und <b>Ausgaben</b> mit	107.600,00 €
---	--------------

**und im Vermögenshaushalt**

in den <b>Einnahmen</b> und <b>Ausgaben</b> mit	1.400,00 €	ab.
---	------------	-----

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.000,00 € je Gemeinde, die dem Zweckverband angehört, festgesetzt.

**§5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 17.900,00 € festgesetzt.

**§6**

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Ausgaben über 500,00 €.

**§7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Tröbnitz, den 09.01.2018

V. Bauer

Verbandsvorsitzender – im Original gezeichnet und gesiegelt –

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brehm-Gedenkstätte Renthendorf“ hat am 28.11.2017 (Beschluss-Nr. 06/2017) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vorgelegt. Die Würdigung erfolgte am 28.12.2017.

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 21 Abs. 3 ThürKO in dem Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsicht in der Zeit vom 27.01.2018 bis 12.02.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“, Pfarrwinkel 10, Zimmer 16, 07646 Tröbnitz, während der Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan an der o. g. Stelle bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsplanes 2018 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. Volker Bauer

Verbandsvorsitzender – im Original gezeichnet und gesiegelt –

### Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 28.11.2017

**Beschluss 03/2017**

Der Verbandsrat des Zweckverbandes Brehm – Gedenkstätte Renthendorf beschließt in seiner Sitzung am 28.11.2017 die Feststellung der Jahresrechnung 2015. **Zustimmung erfolgt**

**Beschluss 04/2017**

Der Verbandsrat des Zweckverbandes Brehm – Gedenkstätte Renthendorf beschließt in seiner Sitzung am 28.11.2017 die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Jahr 2015. **Zustimmung erfolgt**



## HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2018 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

**im Erfolgsplan**

die Erträge 621.500 €  
die Aufwendungen 621.900 €

**im Vermögensplan**

die Einnahmen 737.100 €  
die Ausgaben 737.100 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 300.000 €.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird festgesetzt auf 220.000 €.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf 200.000 €.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, den 04.01.2018

Erhard Kunze

- im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Gleistal

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Der Abwasserzweckverband Gleistal hat am 07.12.2017 die Haushaltssatzung 2018 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises - Kommunalaufsicht - als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Bescheid vom 21.12.2017, Az.: 708.461/0002, wurde der in § 2 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 300.000 €, der in § 4 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan in Höhe von 200.000 € genehmigt. Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 mit Wirtschaftsplan 2018 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

**05.02.2018 bis 19.02.2018**

im Zimmer V2.2, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Hermsdorf, den 04. Januar 2018

Kunze

- im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Abwasserzweckverbandes Gleistal vom 04.01.2018:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem AZV Gleistal, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hermsdorf, den 04. Januar 2018

Kunze

- im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Verbandsvorsitzender

### **Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Gleistal**

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des AZV Gleistal am 01.06.2017, 26.10.2017 und 07.12.2017 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

#### **Beschluss-Nr.: 01/06/17**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des AZV Gleistal für das Wirtschaftsjahr 2016**

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.683.974,15 EUR und einem Jahresgewinn in Höhe von 10.544,36 EUR wird festgestellt.

#### **Beschluss-Nr.: 02/06/17**

#### **Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2016 des Eigenbetriebes des AZV Gleistal**

Der Jahresgewinn in Höhe von 10.544,36 EUR wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

#### **Beschluss-Nr.: 03/06/17**

#### **Entlastung des Verbandsvorsitzenden des AZV Gleistal**

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Erhard Kunze, wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

#### **Beschluss-Nr.: 04/06/17**

#### **Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes des AZV Gleistal**

Dem Werkleiter, Herrn Steffen Rothe, wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

#### **Beschluss-Nr.: 05/10/17**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung:

1. die Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2018 bis 2021, sowie die Nachkalkulation für den Zeitraum 2015 bis 2017
2. Eine Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 27.12.2004 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2014 ist hinsichtlich der Grundgebühr, der Einleitungsgebühr für vollbiologische Kleinkläranlagen sowie hinsichtlich der Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben erforderlich.

#### **Beschluss-Nr.: 06/10/17**

#### **5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (GS-EWS)**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (GS-EWS). Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.2004 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (GS-EWS) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Beschluss-Nr.: 07/10/17**

Der AZV Gleistal kündigt folgende, von der Verbandsversammlung noch zu beschließende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerungssatzung –StrES) an: Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Gleistal (Straßenentwässerungssatzung –StrES).

#### **Beschluss-Nr.: 08/10/17**

Das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Gleistal in seiner Form als „3. Fortschreibung 2013 (Stand 31.12.2012) vom 21.05.2014“ wird bezüglich Gniebsdorf, Am Alten Kammergut unter Punkt 4.2.5 des Erläuterungsberichts partiell geändert.

#### **Beschluss-Nr.: 09/10/17**

#### **Anschluss der Gemeinde Nausnitz an die Kläranlage in Graitschen**

Die Verbandsversammlung beschließt unter Bezugnahme auf die Beschlüsse 11/12/14 und 07/09/15 den Anschluss von Nausnitz an die Kläranlage in Graitschen im Jahre 2018 zu realisieren.

#### **Beschluss-Nr.: 10/10/17**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden die Erneuerung des öffentlichen Mischwasserkanals auf dem Grundstück der Gemeinschaftsschule Bürgel zu beauftragen. Das Protokoll zur Beratung vom 14.09.2017 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Beschluss-Nr.: 11/12/017**

#### **Haushaltssatzung 2018**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Bestandteilen, inklusive Wirtschaftsplan 2018. Die Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Beschluss-Nr.: 12/12/17**

#### **Finanzplan 2018**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2018.

#### **Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung:**

Soweit in den Beschlusstexten auf Anlagen verwiesen ist, können diese in der Zeit vom **05.02.2018 bis 19.02.2018** im Zimmer V2.2, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kunze  
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -



### **Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland**

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des ZWA „Thüringer Holzland“ am 22.06.2017, 11.10.2017, 01.11.2017 und 29.11.2017 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

#### **Beschluss-Nr.: 01/06/17**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des „ZWA Thüringer Holzland“ für das Wirtschaftsjahr 2016**

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 139.794.729,49 EUR und einem Jahresgewinn in Höhe von 1.335.691,69 EUR wird festgestellt.

#### **Beschluss-Nr.: 02/06/17**

#### **Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2016 des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Trinkwasser von 568.075,51 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasser von 767.616,18 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

#### **Beschluss-Nr.: 03/06/17**

#### **Entlastung des Verbandsausschusses des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Verbandsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

#### **Beschluss-Nr.: 04/06/17**

#### **Entlastung des Verbandsvorsitzenden des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Perschke, wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

#### **Beschluss-Nr.: 05/06/17**

#### **Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Werkleiter, Herrn Steffen Rothe, wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

#### **Beschluss-Nr.: 06/06/17**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung auf Grundlage des § 38 Abs. 1 und 3 ThürKGG und des Antrages der Gemeinde Schöngleina über den Austritt der Gemeinde Schöngleina aus dem Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland.

#### **Beschluss-Nr.: 07/10/17**

Das Abwasserbeseitigungskonzept des ZWA „Thüringer Holzland“ in seiner Form als „3. Fortschreibung 2013 (Stand 31.12.2012) vom 18.03.2014“ wird bezüglich der Ortslage Schöngleina unter Punkt 4.8.12 des Erläuterungsberichts partiell geändert.

**Beschluss-Nr.: 08/10/17**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage der Entscheidung des Thüringer Landtages zum Moratorium „Aussetzung ergangener Sanierungsanordnungen für Kleinkläranlagen in Thüringen“ den Landrat aufzufordern, sämtliche Sanierungsbescheide auszusetzen.

**Beschluss-Nr.: 09/11/17**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 1. Änderungssatzung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Wasserbenutzungssatzung –WBS-). Die 1. Änderung der Wasserbenutzungssatzung liegt zur Beschlussfassung vor und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 10/11/17**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung:

1. Die Gebührenkalkulation Trinkwasser für die Jahre 2017 bis 2020, sowie die Nachkalkulation für den Zeitraum 2013 bis 2016.
2. Eine Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 29.06.2005 i. d. F. der 2. Änderung vom 16.12.2014 ist hinsichtlich der Grundgebühr aufgrund der Einführung neuer Kenngrößen für Wasserzähler erforderlich.

**Beschluss-Nr.: 11/11/17**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland. Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) liegt zur Beschlussfassung vor und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 12/11/17**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung:

1. Die Globalberechnung für die zentrale Abwasserentsorgung vom 05.10.2017.
2. Auf dieser Grundlage bestätigt die Verbandsversammlung den in der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2005, enthaltenen Abwasserbeitragssatz von 2,65 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.
3. Eine Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2005, ist somit nicht erforderlich.

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2005 und die Globalberechnung für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 05.10.2017 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 13/11/017****Haushaltssatzung 2018**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Bestandteilen, inklusive Wirtschaftsplan 2018 und Stellenplan 2018. Die Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 14/11/17****Finanzplan 2018**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2018.

**Beschluss-Nr.: 15/11/17**

Die Verbandsversammlung beschließt, das Abwasserbeseitigungskonzept des ZWA „Thüringer Holzland“ zu ändern, sobald die Novelle des Thüringer Wassergesetzes („Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts“) in Kraft getreten ist.

**Beschluss-Nr.: 16/11/17**

Die Verbandsversammlung beschließt über eine Verlängerung der Sanierungsfrist bis zum 30.04.2019 für alle Sanierungsanordnungen des ZWA „Thüringer Holzland“ gegenüber den Grundstückseigentümern, deren Sanierungsfristen bis zum 31.12.2018 enden. Darüber hinaus wird der ZWA „Thüringer Holzland“ bis dahin keine neuen Sanierungsanordnungen erlassen.

**Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung:**

Soweit in den Beschlusstexten auf Anlagen verwiesen ist, können diese in der Zeit vom 05.02.2018 bis 19.02.2018 im Zimmer V2.2, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Perschke  
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Eisenberger Mühlital“ für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), erlässt der Zweckverband „Eisenberger Mühlital“ folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen	
	und den Ausgaben mit	1.000 EUR
und		

<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen	
	und den Ausgaben mit	140.000 EUR
ab.		

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

Der Zweckverband erhebt im Haushaltsjahr 2017 keine Umlage von seinen Verbandsmitgliedern.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben sind nicht vorgesehen.

**§ 6**

- entfällt -

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Eisenberg, den 18.12.2017

Witkop  
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet -

**Impressum**

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg. - **Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 036691 / 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzel Exemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:** Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.